



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/478

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Forstwirtschaft  
Hamburger Str. 115, 23795 Bad Segeberg

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Ihr Ansprechpartner:

Herr Jacobs

Unsere Zeichen:

/ bro

Telefon:

04551/9598-18

Mobiltelefon:

0151/20339910

Telefax:

04551/9598-40

E-Mail:

hjacobson@lksh.de

Bad Segeberg, den  
08.01.2018

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für  
Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz – LWaldG)**

hier: Gesetzesentwurf der Abgeordneten des SSW  
Drucksache 19/287

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zu dem oben angegebenen Gesetzes-  
entwurf Stellung zu beziehen.

1. Ergänzung § 7

Wir halten die Ergänzung für nicht erforderlich. Bereits in der derzeitigen Fassung des Absatzes 2 im § 7 ist der Bezug zum Landesnaturschutzgesetz und seinen Regelungen hergestellt. Demnach ist eine Genehmigung eines Kahlschlages nur möglich, wenn das Landesnaturschutzgesetz diesem nicht entgegensteht. Damit ist bereits heute geregelt, dass die Untere Forstbehörde in ihrem Entscheidungsfindungsprozess das Landesnaturschutzgesetz berücksichtigen muss. Bei der Genehmigung eines Kahlschlages handelt es sich um eine reinweg forstrechtliche Entscheidung, die auch allein durch die Untere Forstbehörde getroffen werden muss. In der Regel zeigt die Praxis, dass eine inhaltliche Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden erfolgt. Insbesondere gewährleistet die organisatorische Einhängung der Unteren Forstbehörden in das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, dass eine enge Abstimmung mit naturschutzrechtlichen Belangen erfolgen kann.

2. Änderung in § 9

Auch diese Änderung halten wir für nicht sachgerecht. Der zu ändernde § 9, Absatz 3 besagt bereits in der derzeit gültigen Fassung, dass die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig ist. Mit der geplanten Ergänzung entsteht eine über mehrere Jahre hinweg gültige Nachwirkung der Waldeigenschaft. Zunächst ist die Frage zu stellen, warum diese Frist auf 10 Jahre festgeschrieben wurde und inwieweit die Errichtung einer

Dienstgebäude

Hamburger Str. 115  
23795 Bad Segeberg  
Telefon (04551) 9598-0  
Telefax (04551) 9598-40  
Internet: www.lksh.de  
E-Mail: fbforst@lksh.de  
USt-Id-Nr.: DE 134 858 917

Kontoverbindungen

Sparkasse Mittelholstein AG  
IBAN:  
DE79 2145 0000 0000 0072 76  
BIC: NOLADE21RDB  
Kieler Volksbank eG  
IBAN:  
DE55 2109 0007 0090 2118 04  
BIC: GENODEF1KIL

Windkraftanlage im 11. Jahr rechtlich „sauber“ wäre, während im 9. Jahr nach Umwandlung dieselbe Maßnahme nicht möglich wäre. Zum anderen ist davon auszugehen, dass die Landesregierung in den nächsten Jahren die möglichen Windeignungsgebiete festschreiben wird und dann binnen relativ kurzer Zeit die Überplanung dieser Regionen mit Windkraftprojekten erfolgen wird. Daher hat die Untere Forstbehörde aufgrund der zeitlichen Befristung dieser Projektentwicklungen die Möglichkeit nachzuvollziehen, ob die beantragte Waldumwandlung unter Umständen mit geplanten Windkraftanlagen zusammenhängt.

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass der SSW die Gesetzesänderung angeschoben hat, um eine Wiederholung der in der Öffentlichkeit sehr umfangreich diskutierten Waldumwandlung in der Gemeinde Gintoft im Kreis Schleswig-Flensburg zu verhindern. Wir halten dieses Verfahren jedoch nicht für zielführend. Vielmehr sollten die zuständigen Behörden das Maß ihrer Zusammenarbeit optimieren, um zukünftig solche Fälle ausschließen zu können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Jacobs